



BEGRÄBNIS- UND FRIEDHOFORDNUNG

**EINWOHNERGEMEINDE
AEDERMANNSDORF**

TODESANZEIGE

§ 1 Anzeigepflicht

Jeder Todesfall ist innert 24 Stunden dem Zivilstandsamt mündlich, unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

Anzeigepflichtig sind Familienvorstände, die nächsten Angehörigen, Wohnungsvermieter oder die Ortspolizei.

§ 2 Bestattung

Die Hinterbliebenen setzen sich bezüglich Bestattungsart und deren Zeitpunkt (Erd-/ Urnen-/ Gemeinschaftsgrabbestattung) mit der Gemeindeverwaltung und den zuständigen Pfarrämtern in Verbindung.

I. AUFSICHT UND VERWALTUNG

§3 Zuständigkeit

Zur Besorgung des Friedhof- und Bestattungswesens werden vom Gemeinderat eingesetzt:

Die Baukommission
Der Friedhofgärtner
Der Totengräber
Der Abwart Leichenhalle

§ 4 Baukommission

Der Baukommission obliegt das Friedhofwesen inklusive Regelung der Dienstverhältnisse und Aufgabenzuweisung von Friedhofgärtner und Totengräber.

III. Aufbahrung

§5 Aufbahrungsort

Für die Aufbahrung steht die Dorfkapelle zur Verfügung. Die Leiche darf offen aufgebahrt werden, sofern dies nicht aus gesundheitspolizeilichen Gründen untersagt werden muss.

IV. BEERDIGUNG - KREMATION

§ 6 Bestattungsfristen

Die Beerdigung oder Kremation hat frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach dem Ableben zu erfolgen. Änderungen dieser Fristen bedürfen einer Bewilligung des Baupräsidenten anhand eines Arztzeugnisses

Gesundheitspolizeiliche Anordnungen bleiben vorbehalten.

§ 7 **Kremation**

Die Kremation wird von den Angehörigen selbst veranlasst. Die Todesbescheinigung des Arztes und des Zivilstandsamtes sind beizubringen.

§ 8 **Geläute**

Bei jeder Beisetzung läuten die Kirchenglocken.
Anderslautende Wünsche der Verstorbenen oder Angehörigen sollen respektiert werden.

V. **Friedhof**

§ 9 **Gebühren**

Für die Bestattungskosten und die Grabeinfassung wird eine Gebühr erhoben. Die Gebührenansätze richten sich nach dem Anhang zu dieser Begräbnis- und Friedhofordnung.

Auf Gesuch hin kann der Gemeinderat die Gebühr erlassen.

§ 10 **Grabstätten**

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A Reihengräber für Erwachsene
- B Reihengräber für Kinder unter 8 Jahren
- C Familiengräber
- D Urnengräber
- E Gemeinschaftsgrab

§ 11 **Gräbermasse**

Die Gräber werden nach folgenden Massen angelegt:

Erwachsenengräber haben eine Länge von 190 cm, eine Breite von 60 cm und eine Tiefe von 180 cm.

Kindergräber weisen eine Länge von 150 cm, eine Breite von 50 cm und eine Tiefe von 120 cm auf.

Urnengräber sind 150 cm lang, 60 cm breit und 70 cm tief.

Familiengräber sind 190 cm lang, 160 cm breit und 180 cm tief.

§ 12 **Familiengräber**

Familiengräber werden durch Vorauszahlung einer im Anhang festgelegten Gebühr erworben. Für nicht in Aedermannsdorf wohnhafte wird die Gebühr um 50 % erhöht.. Bei Wegzug ohne Benützung der erworbenen Grabstätte werden 2/3 der bezahlten Gebühr rückerstattet.

Die Benützung beträgt 50 Jahre. Diese kann bei zeitlich grosser Distanz im Ableben um 10 Jahre verlängert werden. Die Höhe der Nachzahlung ist im Anhang festgelegt. Ohne Verlängerung der Benützungsdauer darf nach 25 Jahren keine Erdbestattung und nach 40 Jahren keine Urnenbeisetzung mehr erfolgen.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Grabes erfolgt keine Rückerstattung.

§ 13 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab dient zur Bestattung von in Aedermannsdorf Bestattungsberechtigten, welche auf eigenen Wunsch oder auf denjenigen der Angehörigen im Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden können.

Im Gemeinschaftsgrab darf nur Asche ohne Urnen beigesetzt werden.

§ 14 Urnenbeisetzung

In ein Grab mit Erdbestattung können zwei Urnen beigesetzt werden, in ein Urnengrab ebenfalls deren zwei.

Die Beigabe einer Urne ist bis fünf Jahre vor Ablauf der Grabesruhe der Erdbestattung gestattet.

§ 15 Ruhezeit der Gräber

Die Ruhezeit der Gräber beträgt:

Erwachsene	25 Jahre
Kinder- und Urnengräber	20 Jahre

Nach Ablauf der genannten Ruhezeit kann die Behörde die Räumung eines Grabfeldes mit Auskündigung im Anzeiger für das Thal und Gäu anordnen. Nach abgelaufener Räumungsfrist werden die Grabmäler unentgeltlich aber ohne Vergütung entfernt.

§ 16 Ordnung

Die Friedhofanlage ist stets in einem gepflegten Zustand zu halten.

Jede Beschädigung, Verunstaltung oder Verunreinigung der Anlage ist verboten. Untersagt ist auch das unbeaufsichtigte Herumtreiben von Kindern. Das Mitnehmen und Laufenlassen von Hunden ist untersagt.

§ 17 Grabmäler

Das Grabmal muss sich in Farbe, Material, Form und Beschaffenheit harmonisch in die Anlage einfügen.

Nicht zugelassen sind: Unbearbeitete Blöcke, Felsformen, Kunststeine, Plastik und Glas.

Bei Grabmälern sind folgende Masse einzuhalten:

A) Erwachsenengräber

Höhe	100 cm über Wegboden
Maximale Breite	60 cm
Minimale Dicke	14 cm
Maximale Dicke	18 cm

B) Kindergräber

Höhe	70 cm über Wegboden
Maximale Breite	40 cm
Minimale Dicke	12 cm
Maximale Dicke	15 cm

C) Urnengräber

Höhe	80 cm über Wegboden
Maximale Breite	40 cm
Minimale Dicke	12 cm
Maximale Dicke	15 cm

D) Nachfolgende Urnenbeisetzung in ein Erd- oder Urnenbestattungsgrab ist die zusätzliche Platzierung einer schrägliegenden Schrifttafel von

Breite	40 cm
Höhe	30 cm gestattet

Die obigen Höhenmasse für Grabmäler dürfen bei freien Plastiken, Kreuzformen sowie stehenden Grabmälern maximal 10 cm überschritten werden. Die Höhe der Sockel darf maximal 10 % der Gesamthöhe betragen. Die gerade Flucht der ungleich dicken Grabmäler ist auf der Rückseite einzuhalten.

§ 18 Grabmalskizzen

Spätestens 2 Monate vor dem Setzen des Grabmals ist bei der Baukommission eine Genehmigung einzureichen.

Für sämtliche Grabmäler hat der Hersteller einen Entwurf im Massstab 1 : 10 unter Angabe des Werkstoffs, der Masse, der Beschriftung, der Bearbeitungsart und der Farbe anzugeben.

Grabmäler dürfen erst nach erteilter Bewilligung gesetzt werden.

§ 19 Bepflanzung

Jede Grabreihe erhält eine einheitliche Einfassung mit Stellriemen.

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Angehörigen. Auf den Gräbern dürfen keine hochwachsenden Pflanzen gesetzt werden.

§ 20 Setzen der Grabmäler

Das Setzen der Grabmäler darf nur im Beisein des Friedhofgärtners erfolgen.

Grabmäler für Urnengräber können unverzüglich, solche für Erdbestattungen frühestens ein Jahr nach der Bestattung gesetzt werden.

Bei schiefstehenden oder lockeren Grabmälern werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, für die Instandstellung besorgt zu sein. Wird die Instandstellung nicht innerhalb nützlicher Frist vorgenommen, wird sie von der Gemeinde auf Kosten der Angehörigen veranlasst.

§ 21 Eigentumsverhältnisse

Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Andere Rechte als die in diesem Reglement festgelegten können weder von der Gemeinde noch von Privatpersonen geltend gemacht werden.

§ 22 Unterhalt der Grabstätten

Die Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Gräber, die im Verlauf der Ruhezeit verwaisen, sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde zu pflegen.

VI. Das Personal und seine Aufgaben

§ 23 Friedhofgärtner

Die Aufgaben des Friedhofgärtners sind in einem speziellen Pflichtenheft festgelegt.

§ 24 Totengräber

Der Totengräber hat folgende Aufgaben:

1. Das Öffnen des Grabes nach den vorgeschriebenen Massen bis spätestens zwei Stunden vor Beginn der Beerdigung.
2. Das Tieferlegen von Überresten früherer Bestattungen.
3. Das sorgfältige Zudecken des Grabes und das Anbringen des Grabkreuzes und des Grabschmucks.

§ 25 Bestattungspersonal

Das Bestattungspersonal - Totengräber und Träger werden von der Gemeinde entlohnt. Sie tragen angemessene Kleidung.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 26 Widerhandlungen

Übertretungen dieser Verordnung werden mit Geldbussen bis Fr. 150.- bestraft.

§ 27 Inkrafttreten

Mit der Genehmigung dieses Reglements durch die Gemeindeversammlung werden Vorherigen Beschlüsse ausser Kraft gesetzt.

Vom Gemeinderat genehmigt

Aedermannsdorf, 19. November 2001

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Jürg Vogt

Regina Vogt

Von der Gemeindeversammlung genehmigt:

Aedermannsdorf, 13. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberein

Jürg Vogt

Regina Vogt